



## Satzung des Vereins ZEITLEBEN e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.02.2006 in Hamburg  
geändert am 09.02.2007; 08.12.2010; 29.02.2016; 17.09.2018; 22.03.2023  
gültige Fassung vom 22.03.2023 und 12.05.2023

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ZEITLEBEN e.V. - Orientierung und Perspektiven in Familie, Beruf und Gesellschaft“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen. Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Alle Standorte werden zentral vom Vereinssitz in Hamburg aus verwaltet. Standortleitungen übernehmen die Geschäftsleitung vor Ort.
3. Geschäftsanschrift des Vereins ist:  
**ZEITLEBEN e.V., Eimsbütteler Chaussee 22, 20259 Hamburg**

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, nach den Vorgaben für Träger der Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege zu handeln. Der Verein ist konfessionell ungebunden und politisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  - die psychosoziale Unterstützung von hilfebedürftigen Personen
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Workshops, Einzel- und Gruppenberatung zu folgenden Themenbereichen:
  - a. Orientierung in oder vor beruflichen Krisen- und Entscheidungssituationen, insbesondere Beratung von Schulabgängern, Studenten und Arbeitslosen, Hilfestellung bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Seminare zum beruflichen Wiedereinstieg nach Erziehungspausen, etc.
  - b. Familienbezogene Fragestellungen und Probleme, insbesondere zu den Themen Umgang mit pflegebedürftigen Eltern, Krankheit und Behinderung, Abschied und Trauer, Trennung, Rollenkonflikte, Gesundheitsvorsorge und Erziehungsproblemen, etc.
  - c. Wiederherstellung und Aufrechterhaltung gesundheitlicher Stabilität in emotional belastenden Situationen, etc.
  - d. Stärkung von Ehrenamtlichen und Ehrenamtsstrukturen in Form von Beratung und Supervision für Haupt- und Ehrenamtliche in gemeinnützigen Vereinen,
  - e. Förderung des auf das Gemeinwohl gerichteten, freiwilligen Engagements von Bürgern, in unserem Fall Berater:innen, Psychotherapeut:innen, Mediator:innen und Coaches,

Alle Maßnahmen richten sich grundsätzlich an Menschen mit geringem Einkommen und sind kostenfrei.

Maßnahmen, die der Verein durchführt, dürfen nur von fachlich geeigneten Personen (Honorarkräfte, Angestellte, Ehrenamtliche) erbracht werden. Eignungsnachweise sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der nach allgemein gültigen Regeln im Rahmen von beruflichen Zulassungsverfahren über die fachliche Eignung zu entscheiden hat.

Der Verein nimmt keine Rechtsberatung vor.



Alle Maßnahmen des Vereins unterliegen der Einhaltung ethischer Grundsätze in der Spendenwerbung.

### § 3 Mittelverwendung bzw. Vergütungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
6. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
7. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abzuschließen.
9. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins in direkter oder indirekter Form unterstützt.
2. Eine Mitgliedschaft im Verein verpflichtet nicht zu aktiver Mitarbeit an den Vereinszielen. Fördernde Mitglieder haben jedoch weder aktives noch passives Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Beitritt ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch muss auf Antrag des Beitrittsuchenden dem Vorstand auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung vorgelegt werden und wird dort endgültig entschieden.
4. Der Beitritt ist jederzeit innerhalb des laufenden Geschäftsjahres möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen (s. § 5) gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig über das Verfahren. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die neuen Mitglieder sind bei Aufnahme zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Aufnahmegebühr ist bei allen Mitgliedern identisch. Über die Gebührenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr befreien.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der jeweils bis 31. Januar jeden Jahres fällig ist. Für bestimmte Gruppen innerhalb der Mitgliedschaft können Beiträge von unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Über die Beitragshöhe und die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Für das Beitrittsjahr ist ein vom Zeitpunkt des Beitritts abhängiger anteiliger Jahresbeitrag fällig.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle eingetragenen Mitglieder des Vereins. Sie tritt je nach Notwendigkeit der Vereinsarbeit, mindestens aber ein Mal im Jahr zusammen und befindet über alle notwendigen Maßnahmen und Beschlüsse, die zur Gewährleistung und Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind. Vorschläge können vom Vorstand des Vereins sowie von jedem Mitglied gleichberechtigt eingebracht werden.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung stehen auch Nichtmitgliedern des Vereins offen. Diese können auf Zustimmung der Mitgliederversammlung Rederecht erhalten.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei eingeschriebenen aktiven Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren in sein Amt gewählt bzw. in seinem Amt bestätigt. Die Wahl des Vorstands für das nächste Geschäftsjahr erfolgt gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstands am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet am Ende des Jahres bzw. am Anfang des Folgejahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Die Frist für die Einladung beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung per Post oder der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenwarts sowie deren Entlastung,
  - b. Neuwahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.



4. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Falls diese verhindert sind, wird der Versammlungsleiter von der Versammlung bestimmt.
6. Alternativ zu einer Präsenzveranstaltung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder - falls dieser verhindert ist - von einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung zuzustellen ist.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem **ersten Vorsitzenden**, der aus den Reihen der Mitglieder nach § 5 gewählt werden soll,
  - b. einem **stellvertretenden Vorsitzenden**, der aus den Reihen der Mitglieder nach § 5 gewählt werden soll,
  - c. dem **Kassenwart**, der aus den Reihen der Mitglieder nach § 5 gewählt werden soll,
  - d. dem **Schriftführer**, der aus den Reihen der Mitglieder nach § 5 gewählt werden soll,
  - e. bis zu drei weiteren Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die gemeinsam den Verein gegenüber Dritten rechtsverbindlich vertreten. In Einzelfällen können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zur projektbezogenen Vertretung des Vereins erteilt werden.
3. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen oder einen Auftrag zur Geschäftsführung vergeben. Der Geschäftsführer oder das entsprechende Unternehmen handelt auf Weisung und im Auftrag des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren in sein Amt gewählt bzw. in seinem Amt bestätigt. Die Wahl des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr erfolgt gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes am Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grund (z.B. Nichteinhaltung der Satzung oder Verstoß gegen die Vereinsziele) auf Antrag und einfache Mehrheit jederzeit möglich.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer im zweiten



Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

7. Die Beisitzer können durch Blockwahl und, sofern aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird, auf Zuruf gewählt werden.
8. Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von vierzehn Tagen ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
10. Verpflichtungen des Vereins kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Bei der Überlassung oder Übereignung von Gegenständen ist gleichzeitig die Haftung zu übertragen.
11. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die anstehende Satzungsänderung muss Bestandteil der mit der Einladung an alle Mitglieder versandten Tagesordnung sein.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10 Zweigniederlassungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Zweigniederlassungen beschließen.
2. Jede Zweigniederlassung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Standortleitung. Der Vorstand bestätigt die Standortleitungen durch Beschluss.
3. Zweigniederlassungen unterliegen der gültigen Satzung des Vereins.

## § 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister auf.

## § 12 Auflösung des Vereins

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss Gegenstand der schriftlichen Einladung sein, mit der alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Die Steuerbegünstigung des Mittelempfängers muss vorher durch einen gültigen Freistellungsbescheid nachgewiesen werden und ist den Mitteilungen über die Vereinsauflösung an das Vereinsregister und an das dann zuständige Finanzamt beizufügen.



## § 13 Grundsätze

1. Jedes Mitglied akzeptiert die Grundsätze des Vereins und verpflichtet sich, diese zu fördern und ihnen nicht zuwider zu handeln.
2. Ein Vorgehen gegen die Vereinsgrundsätze kann zum Ausschluss des Mitglieds führen.
3. Die Grundsätze des Vereins sind
  1. Christliche und Humanistische Orientierung
  2. Überparteilichkeit
  3. Objektivität und Neutralität
  4. Unabhängigkeit
  5. Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit
  6. Respekt, Solidarität und Partnerschaftlichkeit
  7. Einheit in Vielfalt
  8. Vertrauen und Verlässlichkeit
  9. Hilfe zur Selbsthilfe
  10. Nachhaltigkeit

## § 14 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 15 Inkrafttreten

1. Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2023 beschlossen und angenommen. Sie ist mit Wirkung nach außen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.



## Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Februar 2006 verabschiedet.

- §1 Entsprechend § 5 der Vereinssatzung sind die Mitglieder bei Aufnahme zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet.
- §2 Die Aufnahmegebühr ist bei allen Mitgliedern identisch und beträgt € 30,-.
- §3 In der Gebühr ist ggf. die „ZEITLEBEN e.V.“ - Vereinskarte für € 20,00 mit einer Gültigkeit von maximal zwei Jahren enthalten. Für die Verwaltung der Daten und das Aushandeln von Vergünstigungen werden gegenüber den Mitgliedern keine weiteren Gebühren erhoben.
- §4 Nach den ersten beiden Jahren wird für die Bearbeitung der Vereinskarte, die zu entsprechenden Vergünstigungen berechtigt, und für deren Verlängerung alle zwei Jahre zum 31. Januar ein Beitrag in Höhe von € 20,00 erhoben.
- §5 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Aufnahme- und / oder Bearbeitungsgebühr befreien.
- §6 Die vom Verein zusätzlich erbrachten und abzurechnenden Leistungen (Infobriefe, Infoveranstaltungen etc.) im Rahmen und zur Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins gegenüber den Mitgliedern oder Anspruchstellern von außen werden nach Aufwand berechnet.
- §7 Wirtschaftliche und außerhalb der in der Satzung genannte Leistungen werden nicht erbracht.





## Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Februar 2006 verabschiedet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den nach dieser Beitragsordnung vom geschäftsführenden Vorstand zu ermittelnden Beitrag zu zahlen.

- §1 Entsprechend § 5 der Vereinssatzung sind die Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der jeweils bis 31. Januar jeden Jahres fällig ist.
- §2 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
- §3 Für das Beitrittsjahr ist ein vom Zeitpunkt des Beitrages abhängiger anteiliger Jahresbeitrag fällig. Dieser wird entsprechend der verbleibenden Monate, einschließlich des Eintrittsmonats in Anteilen von

Anzahl der verbleibenden Monate berechnet.  
12

- §4 Der Mitgliedsbeitrag wird nach folgenden Beitragsklassen erhoben:

Beitragsklasse 1:	gemeinnützige Vereine und Institutionen
Beitragsklasse 2:	natürliche Einzelpersonen
Beitragsklasse 3:	Unternehmen
Beitragsklasse 4:	Fördermitglieder

Beitragsklasse 1:	mindestens	€ 60,00 p.a.
Beitragsklasse 2:	mindestens	€ 60,00 p.a.
Beitragsklasse 3:	mindestens	€ 500,00 p.a.
Beitragsklasse 4:	mindestens	€ 60,00 p.a.